

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Ergänzung des Reglements über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27. März 2006 mit einem II. Nachtrag

Anträge:

1. Das Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27. März 2006 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2:

"Für die Protokollführung in den Kommissionen des Grossen Gemeinderates (ausgenommen die Bürgerrechtskommission) und der Ratsleitung beträgt die Entschädigung Fr. 80.-- pro angebrochene Stunde."

§ 9 Abs. 3:

"Für die Protokollführung in der Bürgerrechtskommission und der Interfraktionellen Konferenz beträgt die Entschädigung Fr. 60.-- pro angebrochene Stunde."

2. Die Änderungen gemäss Ziff. 1 treten rückwirkend per 1. Juli 2011 in Kraft.

Weisung:

1. Ausgangslage

In der Vergangenheit wurde die Ratsleitung des Grossen Gemeinderates mehrfach darauf angesprochen, dass die Entschädigungen für die Protokollführung in den GGR-Kommissionen zu gering seien. Wiederholt ersuchten Kommissionspräsidenten die Ratsleitung, als Ausgleich für die ihres Erachtens zu tiefen Vergütungen zusätzliche Einmalzahlungen an die Protokollführenden auszurichten. Daneben wurde es für die Stadtkanzlei zunehmend schwieriger, ausgeschriebene Stellen mit neuen, qualifizierten Protokollführerinnen oder Protokollführern zu besetzen.

Aus diesen Gründen beschloss die Ratsleitung an ihrer Sitzung vom 23. Mai 2011 von ihrem Antragsrecht an den Grossen Gemeinderat (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 4 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates) Gebrauch zu machen und eine Vorlage zur Erhöhung der Protokollentschädigung in den GGR-Ratsorganen auszuarbeiten. Vorgeschlagen wird eine Änderung von § 9 Abs. 2 und 3 des Reglements über die Entschädigungen an Behördenmitglieder vom 27. März 2006 (im Folgenden "Entschädigungsreglement" genannt). Eine Anhebung der

Entschädigungsansätze erscheint der Ratsleitung sinnvoller, als weiterhin selektiv Einmalzulagen an die Protokollführenden auszuzahlen.

Von dieser Revision nicht betroffen sind die Vergütungen für die Teilnahme an Sitzungen. Sowohl für die Protokollführenden wie auch für die übrigen Sitzungsteilnehmenden bleiben die bisherigen Entschädigungsansätze der Sitzungsgelder unverändert.

2. Änderungen gegenüber der heutigen Regelung

Für die Protokollführung in den gemeinderätlichen Kommissionen, der Ratsleitung und der Interfraktionellen Konferenz (IFK) wird heute CHF 80 pro Sitzungsstunde ausgerichtet. Einzig die Protokollführung in der Bürgerrechtskommission (BüK) wird mit CHF 40 pro Sitzungsstunde entschädigt (§ 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Entschädigungsreglement). Die Vergütung für die Protokollierung in der Ratsleitung und der IFK ist heute nicht speziell geregelt, richtet sich seit Inkrafttreten des Entschädigungsreglements aber nach den Ansätzen für GGR-Kommissionen. In diesen Beträgen sind sämtliche Vor- und Nachbereitungsarbeiten bereits enthalten.

Mit der vorliegenden Revision sollen die Entschädigungen für die Protokollierung in den Kommissionen des Grossen Gemeinderates und der Ratsleitung deutlich angehoben werden. Die Vergütung für die Protokollführung im Ratsplenum wird dagegen nicht geändert, da sie bereits heute vergleichsweise hoch ist. Während eine Kommissionsprotokollführerin bzw. ein –protokollführer (ausser in der BüK) für eine - in der Regel zwischen zwei und drei Stunden dauernde - Einfachsitzung zwischen CHF 160 und CHF 240 erhält, wird der Protokollführerin im Grossen Gemeinderat pauschal ein Entgelt von CHF 420 pro Einfachsitzung ausgerichtet (§ 9 Abs. 1 Entschädigungsreglement).

Nach Ansicht der Ratsleitung soll die Höhe der Protokollentschädigung in den Ratsorganen weiterhin von der Sitzungsdauer abhängen. Für die einzelnen Ratsorgane werden folgende Ansätze vorgeschlagen:

a) Kommissionen (ausser die BüK) und Ratsleitung

Bei den GGR-Kommissionen (AK, Sachkommissionen, nichtständige Kommissionen) empfiehlt die Ratsleitung aus den erwähnten Gründen, die Sitzungsentschädigung von heute CHF 80 pro angebrochene Stunde auf CHF 120 zu erhöhen. Wie bisher soll der gleiche Ansatz auch für die Protokollierung in der Ratsleitung gelten.

b) Bürgerrechtskommission (BüK) und Interfraktionelle Konferenz (IFK)

Da die Protokollführung in der Bürgerrechtskommission einem weitgehend standardisierten Muster folgt, soll die Protokollentschädigung - wie bereits heute - tiefer als bei den übrigen Kommissionen angesetzt werden. Vorgeschlagen wird ein Entgelt von CHF 60 pro angebrochene Sitzungsstunde. Bisher betrug die Entschädigung CHF 40 pro Stunde.

Die Sitzungen der Interfraktionellen Konferenz dauern in der Regel nur kurz. Falls überhaupt ein Protokoll erstellt wird, handelt es sich in der Regel um ein reines Beschlussprotokoll. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, die Entschädigung für die Protokollführung in der IFK bei

CHF 60 festzulegen. Anders als bei den übrigen Ratsorganen ergibt sich dadurch eine Reduktion des Ansatzes, und zwar von CHF 80 auf CHF 60 pro Stunde.

Im Folgenden werden die vorgeschlagenen Änderungen der Protokollentschädigungen in tabellarischer Form dargestellt:

	Heutige Regelung			Neue Regelung		
	1 h	2 h	3 h	1 h	2 h	3 h
Sitzungen bis						
GGR-Kommissionen	CHF 80	CHF 160	CHF 240	CHF 120	CHF 240	CHF 360
Ratsleitung	CHF 80	CHF 160	CHF 240	CHF 120	CHF 240	CHF 360
BüK	CHF 40	CHF 80	CHF 120	CHF 60	CHF 120	CHF 180
IFK	CHF 80	CHF 160	CHF 240	CHF 60	CHF 120	CHF 180
Ratsplenum	CHF 420 pauschal			unverändert		

3. Streichung des heutigen § 9 Abs. 3 Entschädigungsreglements

Diese Bestimmung ermächtigt die Kommissionspräsidentinnen bzw. –präsidenten, die Protokollentschädigungen bei „besonderen Verhältnissen im Einverständnis mit der Ratsleitung auf maximal das Dreifache des Ansatzes gemäss § 4“ zu erhöhen. Damit kann die Entschädigung heute im Einzelfall auf maximal CHF 120 pro Sitzungsstunde angehoben werden. In den vergangenen Jahren wurde von dieser Möglichkeit indessen kein einziges Mal Gebrauch gemacht. Oft war auch nicht restlos klar, wann „besondere Verhältnisse“ im Sinn dieser Bestimmung vorliegen. Der bisherige § 9 Abs. 3 wird mit der vorliegend angestrebten Erhöhung der Protokollentschädigungen zudem weitgehend überflüssig, da der neue Stundenansatz auch ohne im Einzelfall angeordnete Erhöhung bereits CHF 120 beträgt (ausser in der BüK und der IFK).

Unabhängig von einer Streichung der heutigen Regelung in § 9 Abs. 3 haben die Kommissionpräsidenten daneben weiterhin die Möglichkeit, den Protokollführenden besondere Arbeiten, die über die gewöhnliche Vor- bzw. Nachbereitung der Sitzung gehen, zusätzlich zu entschädigen. Die erst im März 2010 eingefügte Bestimmung in § 9^{bis} des Entschädigungsreglements bleibt bestehen. Darüber hinaus hat die Ratsleitung nach wie vor die Möglichkeit, in ausserordentlichen Fällen Einmalzahlungen zu bewilligen.

4. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Da eine Erhöhung der Protokollentschädigungen nach Ansicht vieler Kommissionspräsidenten und der Ratsleitung dringend eingeführt werden soll, sind die Änderungen - nach Eintritt der Rechtskraft - rückwirkend per 1. Juli 2011 einzuführen. Damit würden die Protokollführenden

bereits für das gesamte zweite Halbjahr 2011 deutlich höher entschädigt als bisher. Eine Rückwirkung ist nach Ansicht der Ratsleitung vorliegend zulässig, weil die Änderungen den Betroffenen nur Vorteile bringen.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem I. Vizepräsidenten übertragen.

Für die Ratsleitung

Die Präsidentin:

D. Schraft

Der Ratsschreiber:

M. Bernhard